

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Zahl der bei den Familiensenen der Oberlandesgerichte eingehenden Beschwerden bleibt auf einem hohen Niveau. Besonders deutlich wird dies, wenn man die langjährige Entwicklung vergleicht: Gingen im Jahr 1991 noch rund 20.000 Beschwerden gegen Endentscheidungen der Familiengerichte ein, waren es im Jahr 2015 über 27.000, darunter eine sehr große Anzahl kindschaftsrechtlicher Verfahren. Denn einerseits steht das Kind viel zu häufig im Mittelpunkt elterlicher Streitigkeiten, die zudem immer heftiger geführt zu werden scheinen. Andererseits mehrt sich die Zahl der Kinderschutzfälle auch bei den Oberlandesgerichten. Es ist jedoch bemerkenswert, dass – wie auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht jüngst festgestellt hat – Jugendämter trotz ihrer herausgehobenen verfahrensrechtlichen Stellung selten Beschwerde einlegen, obwohl sie des Öfteren mit der amtsgerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden sein können, weil diese von der eigenen Empfehlung abweicht.

Vielleicht hilft es weiter, wenn die Jugendämter in der Sichtweise bestärkt werden, dass die Richter ein Rechtsmittel nicht als unlautere Kritik an ihrer Arbeit oder gar als persönlichen Affront auffassen (sollten). Die Sozialisierung eines Richters bestärkt diesen in der Regel darin, dass das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich auch nach einem funktionierenden Rechtsmittelsystem verlangt. Dieses setzt denkbare Voraussetzungen voraus, dass die Beteiligten von der Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels auch Gebrauch machen. Gerade in Kindschaftssachen kann es der Sache zuträglich sein, wenn sich in der zweiten Instanz drei Richter eines Kollegialorgans nochmals mit der Sache befassen, ohne dass dies zwingend eine inhaltliche Kritik an der häufig hervorragenden Arbeit der Kollegen und Kolleginnen erster Instanz nach sich ziehen muss.

Noch seltener werden Rechtsmittel von Verfahrensbeiständen eingelegt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Februar 2017 (1 BvR 2569/16), mit welcher die Entscheidung eines Oberlandesgerichts auf Grund der Verfassungsbeschwerde eines Verfahrensbeistandes aufgehoben worden ist, sollte hier als Ermutigung verstanden werden. Sicher: Es bleibt zu befürchten, dass in Einzelfällen sachfremde Erwägungen einen Verfahrensbeistand von der Einlegung eines Rechtsmittels abhalten könnten, denn wer kritisiert als Selbständiger schon gerne seinen Auftraggeber? Aber auch hier sollte bekannt sein, dass Richter es als Entlastung empfinden können, wenn in schwierigen und häufig auch persönlich belastenden Verfahren ein Rechtsmittel eingelegt wird, welches zur Überprüfung und damit auch Absicherung der eigenen Verfahrensweise und Rechtsansicht führt, die nicht zuletzt für das Kind eine weichenstellende Funktion hat.

Wenn also die Überzeugung besteht, dass die amtsgerichtliche Entscheidung dem Kindeswohl zuwiderläuft, sollte immer ein Rechtsmittel eingelegt werden. Sowohl für das Jugendamt als auch für den Verfahrensbeistand gilt aber auch, dass ein Basiswissen über das Beschwerdeverfahren – und den insoweit möglichen Eilrechtsschutz – vorhanden sein muss. Es ist tragisch, wenn ein Rechtsmittel nur deswegen keinen Erfolg hat, weil verfahrensrechtliche Vorschriften nicht beachtet worden sind und der Senat deswegen an einer Überprüfung in der Sache gehindert ist.

Nachdenklich stimmt auch, dass die Oberlandesgerichte in den bedeutenden Verfahren des Kinderschutzes oder in Streitigkeiten der Eltern über das Aufenthaltsbestimmungsrecht viel zu oft durch den Einzelrichter entscheiden. Damit gehen wichtige Ressourcen verloren, so dass der Gesetzgeber erwägen sollte, dieser teilweise auch der Arbeitsüberlastung geschuldeten Verfahrensweise Einhalt zu gebieten. Die aktuelle Diskussion um die Beeinflussung der Qualität familienrichterlicher Arbeit durch Erhöhung der Eingangsvoraussetzungen für das Amt des Familienrichters sowie die Schaffung einer richterlichen Fortbildungsverpflichtung sollte auch insoweit fruchtbar gemacht werden.



Ihr
Stefan Heilmann

Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	333
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Michael Wagner</i> Kindesinobhutnahmen 1995–2015	334
<i>Peter Büttner, Stefan Rücker</i> Misslungener Ansatz	338
<i>Sabine Dahm</i> Die „Geeignetheit“ von Verfahrensbeiständen gem. § 158 FamFG	341
<i>Wolfram Höfling</i> Zur Stärkung von Kinderrechten im Grundgesetz	354
<i>Peter Schruth</i> Eine „inklusive“ Jugendsozialarbeit	355
<i>Lore Maria Peschel-Gutzeit</i> Ein unermüdlicher Kämpfer im Familienrecht: Michael Coester	359
Dokumentationen	
<i>Deutscher Familiengerichtstag e.V.</i> 22. Deutscher Familiengerichtstag	360
<i>Bundesgesetzblatt I Nr. 48 vom 21.7.2017, Seite 2424</i> Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsverhaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern	363
<i>Bundesgesetzblatt I Nr. 48 vom 21.7.2017, Seite 2429</i> Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	364
<i>Bundesgesetzblatt I Nr. 48 vom 21.7.2017, Seite 2513</i> Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen	367
<i>Bundesgesetzblatt I Nr. 52 vom 28.7.2017, Auszug Seite 2785</i> Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	372
Rezension	372
Rechtsprechung	
Zur Zumutbarkeit der Leistung von Ausbildungsunterhalt BGH, Beschluss vom 3.5.2017 – XII ZB 415/16	373
Ferienumgang KG, Beschluss vom 23.6.2017 – 13 WF 96/17, 13 WF 97/17	375
Großelternumgang OLG Saarbrücken, Beschluss vom 21.4.2017 – 6 UF 20/17	379
Kein Entzug der elterlichen Sorge vor der Geburt OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.5.2017 – 1 UF 95/17	381
Kein Ordnungsgeld bei Nichterscheinen im Vermittlungsverfahren OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.1.2017 – 5 WF 277/16	383
Verfahrensbeistand für ein noch nicht geborenes Kind AG Bad Iburg, Beschluss vom 18.7.2017 – 5 F 379/17	383
Anerkennung einer Entscheidung eines ausländischen Standesamts über die rechtliche Elternschaft OLG Celle, Beschluss vom 22.5.2017 – 17 W 8/16	384
Berufsfachschule als allgemeine Schulausbildung i.S.d. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB KG, Beschluss vom 24.5.2017 – 13 UF 48/17	387
Inobhutnahme, Altersfeststellung VG Augsburg, Urteil vom 25.4.2017 – Au 3 K 16.1457	389
Gesundheitsuntersuchung, verbindliches Einladungsbescheid VG Gelsenkirchen, Urteil vom 26.1.2017 – 17 K 414/14	392
Verbandsinformationen	400
Vorschau	401
Impressum	340

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/ 97668-229 gern zur Verfügung.